



Satzung

des Christlichen Vereins Junger Männer Schötmar/Werl-Aspe vom 6. Dezember 1972
am 15. September 1978 hat der CVJM-Westbund der Namensänderung in
„CVJM – Christlicher Verein Junger Menschen“ zugestimmt
geändert in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 28. Januar 1981

§1 Name und Sitz

Der am 1. November 1972 gegründete Verein trägt den Namen Christlicher Verein Junger Männer (CVJM) und hat seinen Sitz in Bad Salzuflen, Ortsteile Schötmar und Werl-Aspe

§2 Grundlage und Ziel, Aufgabe und Mittel

a) Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens. Grundlage der Arbeit ist die Basis des Weltbundes der CVJM („Pariser Basis“ von 1855):

Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche junge Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, sein Reich unter den jungen Männern auszubreiten.

Die in der „Pariser Basis“ festgelegte Grundlage gilt sinngemäß auch für die Arbeit an Mädchen und Frauen.

- b) Der Verein übernimmt für die Erreichung des unter §2a aufgezeigten Zieles insbesondere folgende Aufgaben:
1. Sammlung um das Wort Gottes zur Weckung der Vertiefung des Glaubenslebens;
 2. Hinführung zu christlicher Gemeinschaft und zu gemeinsamen Dienst;
 3. Förderung zu körperlicher und geistig tüchtigen und sittlich gefestigten christlichen Persönlichkeiten, die in Verein, Familie, Gemeinde und Gesellschaft zu verantwortungsbewusstem Handeln und missionarischem Dienst fähig und bereit sind.
- c) Die Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben sind vor allem:
1. Verkündigung des Wortes Gottes in Bibelarbeit, Seelsorge, Evangelisation und Schrifttum;
 2. Rat und seelsorgerliche Hilfe in allen Lebensfragen;
 3. Angebot eines Bildungsprogramms mit Vorträgen, Gesprächskreisen und Seminaren;
 4. missionarische Betätigung;
 5. Einrichtung von Büchereien und Leseräumen, Verbreitung von Zeitschriften;
 6. Gesellige Veranstaltungen, Feierstunden, Gesang, Musik, Freizeiten, Sport und Spiel;
 7. Heranziehung seiner Glieder zur Mitarbeit bei den Aufgaben des Vereins, Durchführung von Seminaren für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter;
 8. Beratung der Wehrpflichtigen und Betreuung der Wehr- und Ersatzdienstleistenden;
 9. Jugendpflege und Jugendsozialarbeit

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und mittelbar gemeinnützige und mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Weder Mitglieder noch Angestellte des Vereins haben irgendwelche wirtschaftlichen Vorteile durch den Verein. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- a) Eingeschriebenes Mitglied kann jeder werden, der das 9. Lebensjahr vollendet hat. Alle eingeschriebenen Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennen (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr durch Mitunterschrift eines Erziehungsberechtigten) besitzen das aktive Wahlrecht.
- b) Zu tätigen Mitgliedern mit aktivem und passivem Wahlrecht kann der Vorstand von sich aus oder auf Antrag solche eingeschriebenen Mitglieder ernennen, die mindestens 14 Jahre alt sind, sich wenigstens ein halbes Jahr als Mitarbeiter des Vereins bewährt haben und sich zu Grundlage und Ziel des Vereins (§2a) bekennen. Sie sollen als Kern des Vereins zu seinem Gedeihen opferwillig und nach besten Kräften mitwirken und die Vereinsarbeit betend mittragen. Die Ernennung zum tätigen Mitglied ist die Welt auf zwei Jahre befristet. Anträge auf Ernennung kann der Vorstand ablehnen, wenn die Voraussetzungen dafür nach seiner Überzeugung nicht gegeben sind; einer ausgesprochene Ernennung kann vom Vorstand zurückgezogen werden, wenn die Merkmale eines tätigen Mitgliedes nach Ansicht des Vorstandes nicht mehr vorhanden sind.
- c) Die Anmeldung hat durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- d) Der Austritt kann jederzeit schriftlich erklärt werden. Ein Mitglied kann aufgrund besonderer Vorkommnisse durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem betroffenen Mitglied ist vorher Gelegenheit zu einer Rechtfertigung zu geben. Zum Ausschluss ist die Zustimmung sämtlicher Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Dieser Beschluss kann nicht angefochten werden.
- e) Jedes Mitglied zahlt einen von der Jahreshauptversammlung festzusetzenden Beitrag.

§5 Altersgruppen

Der Verein gliedert sich in folgende Altersgruppen:

Jungschar/Mädchenjungschar	(9-13jährige)
Jungenschaft/Mädchenkreis	(13-16jährige)
Jugendkreis	(ab 16 Jahre)
Kreise junger Erwachsener	(ab 17 Jahre)

§6 Leitung des Vereins

Die Leistung des Vereins liegt in den Händen

1. der Jahreshauptversammlung
2. des Vorstandes
3. des geschäftsführenden Vorstandes und

§7 Jahreshauptversammlung

Zur Jahreshauptversammlung ruft der Vorstand einmal im Jahr wie die Mitglieder zusammen und zwar im Monat Januar. Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere die Aufgabe, den Vorstand zu wählen, den Haushaltsplan zu beschließen, die Mitgliederbeiträge fest zu setzen, die Jahresrechnung zu prüfen und zu genehmigen, dem Vorstand Entlastung zu erteilen, das Arbeitsprogramm zu beraten und die Kreisvertreter zu wählen.

Die Einberufung der Jahreshauptversammlung ist wenigstens 10 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung sowie Aushang im Vereinsheim bekannt zu machen. Jedes in der Hauptversammlung erschienene Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, besitzt eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.

§8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zu deren Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dieses schriftlichen beantragt. Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften von §7.

§9 Beschlussfassung und Wahlen

Die Beschlussfähigkeit der Jahreshauptversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung ist gebunden an die Anwesenheit wenigstens eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder.

Ist das erforderliche Drittel der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss bei der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

Die Beschlüsse in den vorgenannten Versammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, mit Ausnahme von §17. Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluss zu Stande gekommen.

Über die Art der Abstimmung entscheidet die Versammlung selbst - außer bei Vorstandswahlen.

Über die geführten Verhandlungen hat der Schriftwart einen Sitzungsbericht aufzunehmen, der von ihm unterzeichnet und vom Vorsitzenden gegengezeichnet werden muss.

§10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern, nämlich:

- a) dem Vorsitzende
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftwart
- d) dem Kassenwart
- e) vier Beisitzern, die, wenn möglich, aus den Leitern und Mitarbeitern der einzelnen Abteilungen gewählt werden.
- f) der Sekretär Sitz und Stimme im Vorstand.

Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung für drei Jahre mittels Stimmzettel gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Jedes Jahr scheidet ein Drittel aus. Die zuerst ausscheidenden Drittel werden durch Los bestimmt. Die ausscheidenden sind wieder wählbar. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Dienstzeit aus, so bestimmt der Vorstand einen Ersatzmann bis zur nächsten Jahreshauptversammlung. Die den geschäftsführenden Vorstand bildenden Vorstandsmitglieder müssen bei der Wahl volljährig sein.

§11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein zu leiten und darüber zu wachen, dass die in §2 angegebenen Ziele verwirklicht werden. Zu den Rechten und Pflichten des Vorstands gehören insbesondere:

- a) die Leitung des Vereins
- b) die Bildung von Gruppen und Abteilungen sowie die Berufung ihrer Leiter
- c) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern

- d) die Ernennung der tätigen Mitglieder
- e) die Einberufung der Jahreshauptversammlung und Festsetzung der Tagesordnung hierfür
- f) die Einstellung und Entlassung des Sekretärs und sonstiger Vereinsangestellter
- g) die Aufstellung einer Ordnung betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Beiträge, Abzeichen usw.

Der Vorstand versammelt sich in der Regel monatlich. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bezüglich der Art der Abstimmung unter Sitzungsberichte gelten die Bestimmungen in §9, Absatz 3-5.

§12 Der geschäftsführende Vorstand

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

- a) der Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Schriftwart
- d) der Kassenwart

Der geschäftsführende Vorstand ist der Vorstand im Sinne des §26 BGB, wobei der Vorsitzende oder sein Stellvertreter jeweils mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes den Verein gemeinsam vertritt.

§13 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehören insbesondere:

- a) die rechtliche Vertretung des Vereins in allen vorkommenden Fällen
- b) die Verwaltung des Vereinsvermögens
- c) die Aufstellung des Haushaltsplanes unter Jahresrechnung
- d) die Regelung der dienstlichen Belange des Sekretärs unter Angestellten

§14 Versammlung der tätigen Mitglieder

Die tätigen Mitglieder versammeln sich regelmäßig unter der Leitung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

Zu den Aufgaben gehören:

- a) Geistliche Besinnung und Zurüstung
- b) Beratung über Zielsetzung, Aufgaben und Methoden der Arbeit
- c) Empfehlungen an den Vorstand und Anträge an die Jahreshauptversammlung

§15 Gruppen und Abteilungen des Vorstandes

- a) Die Gruppen und Abteilungen unterstehen dem Vorstand. Ihrer Leiter werde vom Vorstand berufen.
- b) Die Gruppen und Abteilungen haben kein Sondereigentum an Geld oder Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Auch Geld oder Gegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe oder Abteilung geschenkt werden, sind Eigentum des Gesamtvereins.

§16 Organisatorische Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des CVJM-Westbundes. Entsprechend der Bundessatzung ist der Verein verpflichtet, den Bundesbeitrag zu zahlen. Der Verein fühlt sich verpflichtet, die Zeitschriften des CVJM-Westbundes zu fördern und für deren Verbreitung zu sorgen.

Mitglieder des Vorstandes des CVJM-Westbundes oder vom Vorstand des CVJM-Westbundes beauftragte Vertreter haben das Recht, mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen der Vereine teilzunehmen.

Der Verein wird durch den Vorstand des CVJM-Westbundes einem Kreisverband des CVJM-Westbundes zugeteilt. Er entsendet seiner Stärke entsprechend Vertreter in die Kreisvertretung.

Der CVJM-Westbund gehört dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. in Kassel an. Der CVJM-Gesamtverband ist dem Weltbund der CVJM in Genf angeschlossen.

Der Verein ist als Mitglied des CVJM-Westbundes Teil evangelischer Jugendarbeit, die in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend (AEJ) ihren Zusammenschluss hat. Er ist durch seine Mitgliedschaft im CVJM-Westbund über den CVJM-Gesamtverband dem Diakonischen Werk - Innere Mission und Hilfswerk - der Evangelischen Kirche in Deutschland als einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§17 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

Über Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, bei der wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss.

Ist die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden endgültig entscheidet.

Hierbei sind nur Beschlüsse gültig, denen drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten zugestimmt haben. Jede Änderung dieser Satzung bedarf der Genehmigung des Vorstandes des CVJM-Westbundes.

§18 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen. Kein Mitglied hat irgendwelchen Anspruch darauf.

Die Abwicklung der Geschäfte nach Auflösung des Vereins obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt vorhandenes Vereinsvermögen an den CVJM-Westbund, der es ausschließlich und unmittelbar für seine Arbeit im Sinne des §2 möglichst wieder in Bad Salzuflen - Ortsteile Schötmar und Werl-Aspe - verwenden muss.

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 6. Dezember 1972 beschlossenen worden und tritt nach Genehmigung durch den Vorstand des CVJM-Westbundes in Kraft.

Bad Salzuflen 1, den 6. Dezember 1972

gez. Gert Deppermann (Vorsitzender)

gez. Helmut Sielemann (Stellv. Vorsitzender)

gez. Elisabeth Strunk (Schriftwart)

gez. Inge Schöne (Kassenwart)